

V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2024

Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr) [neu im Nachtrag]:

Der Erlass «Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2^{bis} (neu): Buslinien in Gesamtsystemen Stadt-/Ortsbus werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Abs. 3 Bst. a: Streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf die finanzielle Entlastung der Stadt St.Gallen ausgerichtet. So zeigen die Modellrechnungen im Anhang des Wirksamkeitsberichts, dass die Stadt St.Gallen durch alle vorgeschlagenen Anpassungen bessergestellt und mit insgesamt 5,1 Mio. Franken je Jahr entlastet werden soll. Beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich und beim ÖV-Schlüssel soll die Entlastung von der grossen Mehrheit der anderen Gemeinden getragen werden und beim Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen vom Kanton.

Durch diese einseitige Entlastung wird der Anreiz der Stadt St.Gallen reduziert, dringend notwendige, strukturelle Bereinigungen im Haushalt vorzunehmen. Die im Wirksamkeitsbericht formulierten, an die Stadt St.Gallen gestellten Bedingungen sind nicht geeignet, diesen Umstand zu verbessern.

¹ sGS 710.5.